



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Polizei fedpol
Stab Rechtsdienst / Datenschutz
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

Versand per E-Mail an
Lydia.Lazar-Koehli@fedpol.admin.ch

Luzern, 18. August 2015

Protokoll-Nr.: 953

Verordnung über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit der Prostitution; Stellungnahme zum Vorentwurf

Sehr geehrte Frau Lazar Köhli

Mit Mail vom 17. Juni 2015 laden Sie die Kantone sowie weitere interessierte Kreise ein, zum Vorentwurf der Verordnung über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit der Prostitution Stellung zu nehmen, dies bis am 14. August 2015. Infolge Sommerpause haben wir Sie um eine Fristverlängerung gebeten, die Sie uns mit Mail vom 20. Juni 2015 gewährt haben, und zwar bis zum 20. August 2015. Gerne nehmen wir nachfolgend im Namen und Auftrag des Regierungsrats zu den vorgeschlagenen Massnahmen Stellung.

Wir begrüssen es, dass der Bund künftig Finanzhilfen zur Durchführung von Massnahmen der Kriminalprävention im Zusammenhang mit Prostitution leisten will, dies im Zusammenhang mit der Aufhebung des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts per 1. Januar 2016. Damit kann er einen wichtigen Beitrag für eine verbesserte Prävention leisten und die Kantone in dieser Aufgabe unterstützen. Wie in den Erläuterungen erwähnt, liegt die Zuständigkeit zum Erlass von Regelungen zur Aufsicht über das Prostitutionsgewerbe auf der Ebene der Kantone. Ebenso trifft es jedoch zu, dass der Bund in Bezug auf die Prostitution einen Rechtsrahmen geschaffen hat, der einen Einfluss auf das Prostitutionsgewerbe ausübt. Dieser trägt nicht nur zum Schutz bei, sondern schafft auch Unklarheiten und Widersprüche. Erwähnt seien etwa die Sittenwidrigkeit oder die Thematik selbständig/unselbständig.

Vor diesem Hintergrund könnte auch argumentiert werden, dass sich der Bund generell an der Prävention im Zusammenhang mit der Prostitution beteiligt, nicht nur in Bezug auf kriminalpräventive Massnahmen. Die Erfahrungen zeigen nämlich, dass in der Prävention nicht eindeutig unterschieden werden kann zwischen allgemeinen, gesundheitsbezogenen und kriminalpräventiven Massnahmen. Die Massnahmen greifen ineinander und erzeugen Wechselwirkungen. So ist eine Prostituierte weniger Risiken ausgesetzt, wenn sie ihre Rechte und Pflichten kennt, wenn sie mit klarer Geschäftsführung (z.B. Definition Dienstleistungsangebot) Konflikte vermeiden kann und wenn sie darauf besteht, dass grundlegende gesundheitliche Präventionsvorkehrungen eingehalten werden, weil sie entsprechend informiert, sensibilisiert, beraten und unterstützt ist. Damit können erhebliche kriminalpräventive Wirkungen erzielt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Art. 2: Ziele

Wir unterstützen die Ziele. In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass ein zentraler Regelungsinhalt der vorliegenden Verordnung die Abgrenzung zwischen den generell gefahrenbehafteten Aspekten jeglicher Natur, denen Prostituierte ausgesetzt sind, von jenen Kriminalitätsphänomenen, die im Rahmen der vorliegenden Verordnung mittels Ausrichtung von Finanzhilfen präventiv angegangen werden können. Dabei wird auf die formell-gesetzliche Grundlage dieser Verordnung verwiesen, welche durch Artikel 386 StGB vorgegeben ist. Wie im vorhergehenden Abschnitt ausgeführt, wird diese Abgrenzung in der Praxis nicht einfach und auch nicht immer sinnvoll sein. Wir begrüßen es deshalb, dass in der vorliegenden Verordnung kein Katalog der einzelnen, präventiv zu bekämpfenden Straftatbestände enthalten ist. Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass die Bestimmungen dieser Verordnung pragmatisch, mit einem Blick für die Zusammenhänge und in Berücksichtigung der Situation im jeweiligen Kanton angewendet werden. Die Ausgangslagen in den Kantonen sind sehr unterschiedlich. So verfügen einige über seit Jahren bestehende Beratungsangebote, andere stehen noch fast am Anfang und benötigen deshalb auch eine Anschub-Mitfinanzierung von Präventions-/ Beratungsangeboten.

Art 4: Grundsatz (Finanzhilfen)

In den Erläuterungen werden keine verbindlichen Angaben über den jährlichen Umfang der Finanzhilfen gemacht. Als Vergleichsgrösse wird das Kreditvolumen herangezogen, das der Bund für die Präventionstätigkeit im Rahmen der Verordnung gegen den Menschenhandel einsetzt: 400'000 Franken. Man kann sich unschwer ausrechnen, dass sich die Finanzhilfen auf die einzelnen Kantone bezogen in sehr bescheidenem Rahmen halten werden. Nach unserer Einschätzung sind die Präventionsbedürfnisse in den Kantonen mit diversifiziertem oder mittelgrossen Sexmarkt ausgewiesen (20 Kantone) und teilweise noch wenig in konkrete Präventionsangebote umgesetzt. Es besteht also auch ein gewisser Aufbaubedarf, dem Rechnung getragen werden sollte. Von daher regen wir an, die kriminalpräventive Tätigkeit im Zusammenhang mit Prostitution mit einem höheren Betrag auszustatten.

Art. 5: Materielle Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen

In lit.c heisst es, dass eine dem Umfang des Projekts angepasste, interne oder externe Evaluation der Durchführung und Wirkung vorzusehen ist, mittels Angabe überprüfbarer Zwischen- und Endziele. Bei dieser Bestimmung unterstreichen wir vor allem die Formulierung, *eine dem Umfang des Projektes angepasste Evaluation*. Wir haben Verständnis für das Erfordernis einer Evaluation, möchten aber verhindern, dass bei diesen doch kleineren Projekten noch viele Mittel in die Evaluation gesteckt werden müssen, zumal die Wirkungsmessung in der Prävention erwiesenermassen schwierig und mit grossem Aufwand verbunden ist. Auch in diesem Punkt erwarten wir in der Anwendung der Verordnung ein pragmatisches Vorgehen ohne unnötige Bürokratie.

Art. 10: Gesuche

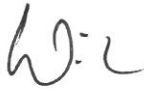
In anderen Bereichen haben wir die Erfahrung gemacht, dass die Einreichung von Gesuchen mitunter aufwendig und kompliziert ist (zum Beispiel bei den Modellvorhaben gegen Zwangsheiraten im Rahmen des Bundesprogramms Bekämpfung Zwangsheiraten). Uns ist es ein grosses Anliegen, dass in der noch zu erarbeitenden Richtlinie das Gesuchsverfahren und die Anforderungen an die Gesuche so einfach wie möglich ausgestaltet werden.

Fehlende Regelung:

Uns fehlt in diesem Verordnungsentwurf die koordinierende Tätigkeit durch fedpol. In der Präventionsarbeit muss beispielsweise viel Informationsmaterial erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden. Durch eine zentrale Koordination könnten Synergien erzielt oder Informationsmaterialien gemeinsam produziert und eingesetzt werden. Ebenso könnte es für die Kantone oder Organisationen in den Kantonen von grossem Interesse sein, über Präventionsprojekte in anderen Kantonen Kenntnis zu haben oder darauf aufmerksam gemacht zu werden, damit eine Zusammenarbeit ermöglicht wird. Dies alles in Bezug auf Aktivitäten, Projekte oder Programme, die mit Finanzhilfen im Rahmen dieser Verordnung unterstützt werden.

Zusammenfassend halten wir noch einmal fest, dass wir die Absicht des Bundes sehr begrüssen, ab 2016 Finanzhilfen für kriminalpräventive Massnahmen im Zusammenhang mit Prostitution auszurichten. Für die Gelegenheit zur Stellungnahmen bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat